Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 30 **Memmingen, 13. Dezember 2002** **44. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
02.12.2002	Bekanntmachung über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 5 zum 1. Januar 2003 durch die Regierung von Schwaben	251
11.12.2002	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Fassadenänderung und Wohnungszusammenlegung auf dem Grundstück Eduard-Flach-Str. 13 - 13 1/2, Flur-Nr. 2724/9, Gemarkung Memmingen	253

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 5 zum 1. Januar 2003

durch die Regierung von Schwaben

Die Regierung von Schwaben hat nachfolgenden Bescheid erlassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Geschäftszeichen: 320-2206.302/207 REGIERUNG VON SCHWABEN

Herrn Bezirkskaminkehrermeister
Klaus Böhlert
Am Zollsteig 6

87700 Memmingen

Bearbeiter: ROI Schörner Augsburg, den 02.12.2002
Telefon: (0821) 327-2337
Telefax: (0821) 327-2288
E-Mail: armin.schoernerqreg-schw.bayern.de

Schornsteinfegerwesen;
Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 5 zum 1. Januar 2003

Sehr geehrter Herr Bezirkskaminkehrermeister,

gemäß § 2 Abs. 1, §§ 22 und 23 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz - SchfG – vom 15.9.1969 (BGBl I S. 1634, berichtigt S. 2432) i.d.F. v. 20.7.1994 (BGBl I S 1624) wird der Kehrbezirk

Memmingen 5

nach Anhörung der Kaminkehrer-Innung Schwaben-Augsburg und des Gesellenausschusses dieser Innung mit Wirkung vom

1. Januar 2003

wie folgt neu eingeteilt:

Stadt Memmingen:
Aus der Stadt Memmingen das südwestlich der BAB A 7 gelegene Stadtgebiet, ohne Auf dem Neubruch.
Von der Stadt Memmingen innerhalb folgender Grenzlinie gelegene Straßen: Schnittpunkt BAB A 7/Bahnlinie Memmingen-Lindau - Jenauweg, Thüringer Straße, Pommernstraße, Waltbottweg - Vogtländer Weg, Spreewalder Weg, Leipziger Straße - Anhalter Weg - Lausitzer Weg.

Die Ortsteile der Stadt Memmingen:
Buxach-Hart, Volkratshofen, Ferthofen, Dickenreishausen.

Aus dem Landkreis Unterallgäu:
Buxheim, Woringen, Darast ohne die Firma Unglert.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) besonders angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch oder eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Neueinteilung der Kehrbezirke muss aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit und insbesondere auch der Feuersicherheit zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt deshalb im öffentlichen Interesse.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10 (Postfach 11 17 80) 86514 Augsburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne hinreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Diese Kehrbezirkseinteilung (Kehrbezirksumschreibung) ist bis zur nächsten Kehrbezirksneueinteilung aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) oder der für die Einteilung der Kehrbezirke zuständigen Behörde vorzulegen.
Dieser Bescheid ist ferner im Falle des Wechsels des derzeitigen Kehrbezirksinhabers in den Ruhestand sowie im Versetzungs- bzw. Todesfalle dem den o.g. Kehrbezirk übernehmenden Bezirkskaminkehrermeister zu übergeben. Übergabe und Übernahme sind unterschriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Härtl
Oberregierungsrätin

SVBl 2002 S. 251

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Zustellung einer Baugenehmigung

nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Fassadenänderung und Wohnungszusammenlegung auf dem Grundstück Eduard-Flach-Str. 13 - 13 1/2, Flur-Nr. 2724/9, Gemarkung Memmingen

Vom 11. Dezember 2002

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 09.12.2002 die Baugenehmigung zum Fassadenänderung und Wohnungszusammenlegung auf dem Grundstück Eduard-Flach-Str. 13 - 13 1/2, (Flur-Nr. 2724/9, Gemarkung Memmingen) erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

   Bauvorhaben: Fassadenänderung und Wohnungszusammenlegung

   Baugrundstück: Eduard-Flach-Str. 13 - 13 1/2, Flur-Nr. 2724/9, Gemarkung Memmingen

   Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

   Bescheid:

   Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

   Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

   1) Antrag auf Baugenehmigung vom 17.10.2002,

   2) Baubeschreibung vom 24.10.2002,

   3) Lageplan vom 05.03.2002

   4) Grundriss KG, Grundriss EG/1. OG/2. OG vom 09.10.2002, Maßstab 1:100,

   5) Ansicht Nord (Kamin) vom 13.11. 2002, Maßstab 1:100,

   die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

3. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 09.12.2002 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 11. Dezember 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2002 S. 253